



Polizeisportverein Grünweiß e.V.

Frankfurt am Main

(i.d.F. vom 15.10.2018)

Präambel

Der Polizeisportverein Grünweiß e.V. folgt laut seiner Satzung keiner politischen, religiösen oder weltanschaulichen Richtung. Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Es gilt daher folgende Aussage:

Der Polizeisportverein Grünweiß e.V. steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und bekennt sich zu dessen Grundwerten. Das Grundgesetz ist der Rahmen, in dem sich sowohl der Verein als auch seine Vereinsmitglieder bewegen. Für alle besteht daher die Verpflichtung, jeglicher Form von Rassismus und Extremismus entgegenzutreten. Gemeinsame Sache mit diesen darf es in diesem Verein nicht geben. Das Zusammenleben im Verein ist bestimmt von Toleranz und Respekt gegenüber allen Personen, unabhängig welcher Hautfarbe, Herkunft, Religion und Geschlecht - nicht jedoch gegenüber Meinungen, die sich inhaltlich gegen die Werte unseres Grundgesetzes und unseres freiheitlich demokratischen Rechtsstaates richten.

Politische wie religiöse Extremisten und andere, die die Werte des Grundgesetzes und die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland offenkundig nicht respektieren, haben keinen Platz im Polizeisportverein Grünweiß e.V.

Inhaltsübersicht

A	VEREINSGRUNDLAGEN
§ 1	Name, Sitz, Vereinsfarben
§ 2	Vereinszweck - Aufgaben
§ 3	Rechtsform, Geschäftsjahr
§ 4	Grundsätze der Vereinstätigkeit
B	MITGLIEDSCHAFT
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6	Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
§ 7	Unvereinbare Mitgliedschaften
§ 8	Ende der Mitgliedschaft
C	VEREINSORGANE
§ 9	Organe des Vereins
§ 10	Die Mitgliederversammlung
§ 11	Die Delegiertenversammlung
§ 12	Der Geschäftsführende Vorstand (GfV)
§ 13	Der Erweiterte Vorstand (ErwV)
§ 14	Die Revisoren
§ 15	Die Abteilungen
D	WAHLEN, STIMMRECHT, WÄHLBARKEIT, AUSSCHLUSS VOM STIMMRECHT
§ 16	Wahlen
§ 17	Stimmrecht und Wählbarkeit
§ 18	Stimmverbot
E	VERWENDUNG DER VEREINSMITTEL, BEITRÄGE UND SONSTIGE LEISTUNGEN
§ 19	Verwendung der Vereinsmittel
§ 20	Beiträge und sonstige Leistungen
F	HAFTUNG
§ 21	Haftung für Schäden aus satzungsmäßiger Tätigkeit
G	DATENSCHUTZ
§ 22	Erhebung, Schutz und Verarbeitung persönlicher Daten
§ 23	Datenschutz-Beauftragter
H	ÄNDERUNG DER SATZUNG UND VON VEREINSVORSCHRIFTEN
§ 24	Änderung der Vereinssatzung
§ 25	Änderung des Vereinszwecks
§ 26	Änderung sonstiger Vereinsvorschriften
I	AUFLÖSUNG DES VEREINS
§ 27	Zuständigkeit, erforderliche Mehrheiten
§ 28	Liquidation
J	INKRAFTTRETEN
§ 29	Inkrafttreten von Vereinsvorschriften

A	VEREINSGRUNDLAGEN
§ 1	Name, Sitz und Vereinsfarben des Vereins
	<p>(1) Der Name des Vereins lautet</p> <p style="text-align: center;">Polizeisportverein Grünweiß e.V. (PSV) (nachstehend Verein genannt)</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer VR5345 eingetragen. Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) unter der Vereinsnummer 24138 und erkennt dessen Satzung sowie die Satzungen seiner Fachverbände an.</p> <p>(3) Die Farben des Vereins sind grün und weiß.</p> <p>(4) Wappen und Abzeichen tragen den Frankfurter Adler im Polizeistern mit der Umschrift „Polizeisportverein Grünweiß“. Die Abteilungen können Wappen und Abzeichen um ein Symbol ihrer Sportart ergänzen. Der Geschäftsführende Vorstand (GfV) legt Form und Gestaltung zulässiger Formen des Vereinswappens fest.</p>

§ 2	Vereinszweck - Aufgaben
	<p>(1) Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung des Sports – insbesondere des Jugendsports - auf nationaler und internationaler Ebene, sowie die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.</p> <p>Der Verein fördert das Allgemeinwissen und den sportlichen Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder sowie gegenseitige Hilfeleistung im sozialen Bereich, und trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander bei.</p> <p>(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die aktive sportliche Betätigung, wozu den Vereinsmitgliedern nach Möglichkeit Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Übungsleiter (Trainer) zur Verfügung gestellt werden; b) die Förderung der ideellen Unterstützung des sportlichen Engagements; c) die Erziehung von Kindern und Jugendlichen i.S. einer aktiven sportlichen Betätigung unter Beachtung der Grundsätze der Toleranz, Fairness und des Respekts gegenüber Anderen; d) die Integration ausländischer Vereinsmitglieder in den Verein. <p>(3) Der Verein handelt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und frei von parteipolitischen, konfessionellen, geschlechtlichen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.</p>

§ 3	Rechtsform, Geschäftsjahr
§ 4	Grundsätze der Vereinstätigkeit
	<p>(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Vereinsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration durch Sport.</p> <p>(2) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.</p> <p>(3) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen, sich für diese innerhalb und außerhalb des Vereins einsetzen und bereit sind, sie im Falle einer Wahl ggf. durchsetzen. Frauen und Männer können gleichermaßen in Vereinsorgane gewählt werden.</p> <p>(4) Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der weltumfassenden Erklärung der Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen verkündet wurden, und will kulturelle Beziehungen auf internationaler Ebene fördern.</p> <p>(5) Vereinsmitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.</p>

	(6) Der Verein, seine Vereinsmitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und körperliche und seelische Unversehrtheit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
--	---

B	MITGLIEDSCHAFT
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
	<p>(1) Die Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden. Die Mitgliedschaft gliedert sich in</p> <ul style="list-style-type: none">a) ordentliche Vereinsmitglieder, das sind alle aktiven und fördernden Vereinsmitglieder sowie die Ehrenmitgliederb) jugendliche Vereinsmitglieder, das sind alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. <p>(2) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Der Aufnahmeantrag erfolgt in schriftlicher Form mit dem unterzeichneten Vordruck „Beitrittserklärung“. Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Mitunterzeichnung des gesetzlichen Vertreters zur Wirksamkeit notwendig.</p> <p>(3) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Ordnung des Vereins in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen. Das neue Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abgabe des Aufnahmeantrages seine Mitgliedschaft zu widerrufen.</p> <p>(4) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der GfV. Er kann dieses Recht der Aufnahme an den eventuell eingesetzten Geschäftsführer oder den Abteilungsleiter delegieren.</p> <p>(5) Bei der Ablehnung einer Aufnahme in den Verein ist der GfV gegenüber dem Bewerber nicht zur Nennung der Gründe verpflichtet. Beabsichtigt der GfV die Ablehnung eines Bewerbers, soll der ErwV gehört werden.</p> <p>(6) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich. Der Grundbeitrag wird nur einmal erhoben.</p> <p>(7) Die Aufnahme erfolgt jeweils mit Wirkung vom 1. Tag des Antragsmonats.</p>
§ 6	Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
	<p>(1) Ordentliche Vereinsmitglieder haben das aktive Wahlrecht; ab Volljährigkeit sind sie selbst wählbar.</p> <p>(2) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung über die jeweilige Abteilung Anträge zu unterbreiten.</p> <p>(3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben zu den Sitzungen des ErwV ständigen Zutritt.</p> <p>(4) Jugendliche Vereinsmitglieder haben im Allgemeinen freien Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins, soweit diese in eigener Regie und auf eigene Rechnung des Vereins durchgeführt werden.</p> <p>(5) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der jeweiligen Abteilungsvorschriften zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>(6) Jedes Mitglied hat sowohl in seinem Verhalten dem Verein und seinen Vereinsmitgliedern gegenüber als auch im sportlichen Verkehr mit anderen die Ehre und das Ansehen der Person und des Vereins zu achten.</p> <p>(7) Die von den Vereinsorganen nach dieser Satzung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für die Vereinsmitglieder verbindlich.</p> <p>(8) Die von den Abteilungen in Abteilungsangelegenheiten getroffenen Anordnungen sind von den Abteilungsmitgliedern und Gästen zu beachten.</p> <p>(9) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen satzungsgemäß beschlossenen Beiträge und Gebühren zu entrichten.</p> <p>(10) Ein aktives Mitglied darf in einem anderen Verein nur mit Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleitung an Wettkämpfen teilnehmen.</p>

§ 7	Unvereinbare Mitgliedschaften
	<p>(1) Die Mitgliedschaft im Polzeisportverein Grünweiß e.V. und die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer radikalen oder extremistischen Vereinigung oder Partei sind unvereinbar. Eine Partei oder Vereinigung gilt als radikal oder extremistisch, wenn durch rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Gerichte festgestellt ist, dass ihr Programm in seiner Gesamtheit oder in Teilen nicht mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist.</p> <p>(2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Abs. 1 angehört, setzt der GfV durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaften eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, beantragt der GfV das Ausschlussverfahren beim ErwV.</p> <p>(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn ein Vereinsmitglied offen die Ziele einer Vereinigung, Partei oder von Organmitgliedern dieser Vereinigungen nach Abs. 1 vertritt, ohne dort Mitglied zu sein. Ein solches Verhalten erfüllt regelmäßig die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3, Buchstabe b) und c).</p>

§ 8	Ende der Mitgliedschaft
	<p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</p> <p>(2) Der Austritt kann schriftlich bis spätestens 30. September zum Jahresende gegenüber dem GfV erklärt werden; es ist Sache des Erklärenden, den Zugang des Austrittsschreibens zu beweisen.</p> <p>(3) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des GfV durch Beschluss des ErwV aus wichtigem Grund, insbesondere wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Umstände vorliegen, die zur Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten, oderb) das Mitglied durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet,c) der Ausschluss im Interesse des Polzeisportvereins Grünweiß e.V. notwendig erscheint, oder das Mitglied eine Tätigkeit aufgenommen hat, welche dem Sinngehalt dieser Satzung widerspricht. <p>(4) Vor der Beschlussfassung muss der GfV dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Eine mündlich abgegebene Stellungnahme ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.</p> <p>(5) Der Beschluss des ErwV ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied in geeigneter Form zuzusenden; das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.</p> <p>(6) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes ist nicht möglich. Beiträge, geleistete Sach- oder sonstige Einlagen werden bei Ausscheiden eines Mitgliedes nicht zurückerstattet. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.</p>

C	VEREINSORGANE
§ 9	Organe des Vereins
	<p>(1) die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Mitgliederversammlung (MV),b) die Delegiertenversammlung (DV)c) der Geschäftsführende Vorstand (GfV)d) der Erweiterte Vorstand (ErwV)e) die Revisorenf) die Abteilungen <p>(2) Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.</p> <p>(3) Für Vereinsmitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB beginnt das Amt im Außenverhältnis mit der Eintragung im Vereinsregister.</p> <p>(4) Aktives und passives Wahlrecht setzen die Mitgliedschaft voraus.</p> <p>(5) Die Organfunktionen aller Vereinsorgane und deren Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Die Inhaber führen die Bezeichnung in der Form ihres jeweiligen Geschlechtes.</p>

	<p>(6) Abwesende können nur dann in eine der Organfunktionen gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl vorher schriftlich gegenüber dem GfV oder der Delegiertenversammlung erklärt haben.</p> <p>(7) Die Organmitglieder anderer Vereinsorgane können durch die Delegiertenversammlung abberufen werden, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- offensichtlich vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinsinteressen handeln oder- wenn sie schuldhaft gegen ihre Obliegenheiten als Organmitglied des Vereins verstoßen. <p>(8) Versammlungen und Sitzungen aller Vereinsorgane sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet das jeweilige Vereinsorgan durch Beschluss.</p> <p>(9) In der Delegiertenversammlung und bei Sitzungen der Vorstände (GfV und ErwV) besteht für deren Mitglieder grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Ein Fernbleiben von Organmitgliedern ist gegenüber dem GfV zu begründen (z.B. Krankheit oder die zwingende Verpflichtung zur Erfüllung anderweitiger Aufgaben).</p> <p>(10) Mitteilungen von Vereinsorganen an Vereinsmitglieder erfolgen grundsätzlich per E-Mail. Können die diese nicht per E-Mail erreicht werden, stellen die Abteilungen die jeweilige Information ihrer betroffenen Vereinsmitglieder sicher.</p> <p>(11) Über Sitzungen der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich die Anwesenheit der Organmitglieder, die Tagesordnung und der Inhalt gefasster Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnisse ergeben. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen, soweit diese Sitzung nichts anderes vorschreibt.</p> <p>(12) Grundlage für alle Berechnungen, die auf der Mitgliederzahl des Vereins basieren, ist die zum 1. Januar des laufenden Jahres an den Landessportbund (LSBH) gemeldete Anzahl.</p>
--	---

§ 10	Die Mitgliederversammlung (MV)
	<p>(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an. Sie tritt nicht regelmäßig zusammen. Sie wird im Einzelfall durch den GfV einberufen.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Auflösung des Vereins gemäß § 27.b) die Entscheidung über Sachverhalte, die ihr vom GfV zur Entscheidung vorgelegt werden,c) die Entscheidung über Sachverhalte, die ihr von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vorgetragen werden. <p>(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung nach Abs. 2 b) und c) erfolgt durch den GfV unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(4) Tagesordnungspunkte dieser Mitgliederversammlungen sind nur die, die zu ihrer Berufung geführt haben. Änderungen des Vereinszwecks und der Vereinssatzung sind der Delegiertenversammlung vorbehalten.</p> <p>(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen nach Abs. 2 Buchst. b) und c) erfolgen auf der Homepage des Vereins sowie per E-Mail über die Abteilungen und die Delegierten der Abteilungen an deren dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Weiterhin sind die Einladungen durch Aushang an den Sportstätten des Vereins, Veröffentlichungen in der Tagespresse sowie per Post möglich.</p> <p>(6) § 11 Abs. (6), (8) und (12) gelten sinngemäß. § 27 bleibt unberührt.</p>

§ 11	Die Delegiertenversammlung (DV)
	<p>(1) Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist nach der Mitgliederversammlung das höchste Beschlussorgan des Vereins; sie ist die Versammlung der Delegierten der Abteilungen. Sie ist nicht öffentlich Gäste und Gastredner dürfen nur dann zugelassen werden, wenn dies die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Für die Zulassung von Pressevertretern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich</p>

- (2) Der Delegiertenversammlung gehören an:
- a) die aus den Vereinsmitgliedern der Abteilungen gewählten Delegierten
 - b) die Angehörigen des erweiterten Vorstandes (ErwV)
- (3) Es entsenden in die Delegiertenversammlung Abteilungen mit
- | | |
|--------------------------------|------------------|
| bis 50 Vereinsmitgliedern | drei Delegierte, |
| 50 bis 100 Vereinsmitgliedern | vier Delegierte, |
| 100 bis 200 Vereinsmitgliedern | fünf Delegierte. |
- je weitere vollendete 100 Vereinsmitglieder ein Delegierter zusätzlich.
- Anstelle von Abteilungsleitern, die in Personalunion dem GfV angehören, kann die Abteilung einen weiteren Delegierten entsenden.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
- a) die Entgegennahme der Berichte des GfV inklusive der Einnahme/Überschussrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des GfV auf der Grundlage des schriftlichen Berichtes der Revisoren,
 - c) Änderungen der Vereinssatzung;
 - d) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
 - e) die Entscheidung über Investitionen, die eine zusätzliche Kreditaufnahme erfordern;
 - f) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins handeln.
 - g) die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (GfV) und der Revisoren.
- | | | |
|------------|--------------------------------|------------------------------|
| Sie wählt: | in ungeraden Jahren den | in geraden Jahren den |
| | 1. Vorsitzenden | 2. Vorsitzenden |
| | 3. Vorsitzenden | Schatzmeister |
| | Schriftführer | Sportwart |
| | Jugendleiter | Pressewart |
| | einen Revisor | einen Revisor |
- (5) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet grundsätzlich am letzten Montag des Monats April eines jeden Jahres statt.
- Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB. Der Versammlungsleiter übt für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht aus. Er hat das Recht, die Versammlung zu unterbrechen oder sie vor Beendigung der Tagesordnung zu schließen. Grobe Störungen können vom Versammlungsleiter mit sofortigem Ausschluss aus der Versammlung geahndet werden.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt, soweit sie nicht selbst Delegierte sind.
- (9) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind durchzuführen, wenn
- a) der GfV dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet;
 - b) zwei Drittel der Angehörigen des ErwV dies beschließen;
 - c) ein Viertel der gewählten Delegierten es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (10) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- (11) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren. Hierzu wählt die Delegiertenversammlung ggf. einen Protokollführer. Die über den Verlauf der Delegiertenversammlung angefertigte Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen dem GfV vorliegen.

- (12) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist vom GfV mit einer Frist von mindestens drei Wochen, außerordentliche Delegiertenversammlungen mit einer Frist von mindestens zehn Tagen vor dem Versammlungstermin einzuberufen.
- (13) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mit Tagesordnung auf der Homepage des Vereins, per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse der Delegierten sowie über die Abteilungen. Der Aushang an den vereinseigenen Liegenschaften und den Trainingsorten sowie weitere Veröffentlichungen in der Tagespresse oder durch Zusendung per Post sind möglich.
- (14) Anträge von Vereinsmitgliedern und Delegierten zur Tagesordnung müssen bis zum 1. März eines jeden Jahres über die zuständige Abteilung beim GfV eingereicht sein.
- (15) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bis eine Woche vor der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der Frist aus Abs. 14 nachweislich nicht eingereicht werden konnten, und die der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Delegiertenversammlung aufzunehmen sind. Der GfV legt diese Anträge am Eingang des Versammlungsraums der Delegiertenversammlung aus. Ferner ist es erforderlich, dass die Delegierten einen Dringlichkeitsantrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in die Tagesordnung aufnehmen.
- (16) Anträge auf Änderung der Vereinssatzung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 12 Der Geschäftsführende Vorstand (GfV) – Vorstand nach Paragraph 26 BGB

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand (GfV) führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Er ist für die Verwaltung und rechtmäßige Verwendung aller Vereinsmittel verantwortlich.
- (2) Der GfV kann bei Bedarf Abteilungen gründen, auflösen oder zusammenfassen. Der ErWV ist zu informieren.
- (3) Der GfV kann jederzeit die Bestätigung von Organmitgliedern der Abteilungen aus wichtigem Grund aufheben. Vor der Rücknahme der Bestätigung ist der ErWV zu hören. Duldet die Rücknahme der Bestätigung keinen Aufschub, ist das Votum des ErWV unverzüglich nachzuholen. Ist die betroffene Abteilung durch die Rücknahme der Bestätigung ohne Abteilungsleiter, wird sie bis zu einer Neuwahl zentral vom GfV vertreten und verwaltet.
- (4) Der GfV kann Abteilungen mit ausschließlich minderjährigen Vereinsmitgliedern oder Abteilungen mit einer Mitgliederzahl von unter 20 Vereinsmitgliedern zentral verwalten und vertreten. Der GfV kann in diesen Fällen einen Beauftragten für diese Abteilungen bestellen. Der Beauftragte hat in Abstimmung mit dem GfV die Rechte und Pflichten des Abteilungsleiters. Er gehört dem ErWV an.
- (5) Abs. 4 gilt unabhängig von der Mitgliederzahl der Abteilungen, wenn Abteilungen keinen Abteilungsleiter vorschlagen (§ 15 Abs. 3).
- (6) Der GfV kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer oder weiteres Personal einstellen. Der GfV übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Angehörigen der Geschäftsstelle aus.
- (7) Der GfV kann Dienstleistungs- und Werkverträge abschließen.
- (8) **Der Geschäftsführende Vorstand (GfV) besteht aus:**
- | | |
|------------------------|----------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden | e) dem Schriftführer |
| b) dem 2. Vorsitzenden | f) dem Sportwart |
| c) dem 3. Vorsitzenden | g) dem Jugendleiter |
| d) dem Schatzmeister | h) dem Pressewart |
- (9) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der Schatzmeister.**
Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt gemeinsames Handeln von zwei Vereinsmitgliedern des Vorstandes i.S. von § 26 BGB. Erklärungen gegenüber dem Verein sind gültig, wenn sie gegenüber einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB abgegeben werden.

	<p>(10) Die Amtszeit von Vereinsmitgliedern des GfV sowie der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied im ersten Jahr seiner laufenden Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist in der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl für den Rest der verbliebenen Amtszeit durchzuführen. Vom Ausscheiden bis zum Zeitpunkt der Neu- bzw. Nachwahl ist das Amt kommissarisch von einem Mitglied des GfV zu verwalten.</p> <p>(11) Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB können in Personalunion in einer der folgenden Funktionen gewählt werden: Schriftführer, Sportwart, Jugendleiter und Pressewart</p> <p>(12) Ein Vorstandsmitglied, das in mehr als ein Amt gewählt ist, hat im GfV und ErwV bei Abstimmungen nur eine Stimme. Im ErwV gilt dies auch für Abteilungsleiter, die eine Funktion des GfV innehaben. Die Wahl in mehr als zwei Funktionen des GfV ist nicht zulässig.</p> <p>(13) Der GfV ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß mit Tagesordnung eingeladen wurde, und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des ersten Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.</p>
--	--

§ 13	Der Erweiterte Vorstand (ErwV)
	<p>(1) Dem Erweiterten Vorstand (ErwV) gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Angehörigen des GfV,b) die Abteilungsleiter (die Stellvertreter, wenn der Abteilungsleiter in Personalunion dem GfV angehört.)c) die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder (in beratender Funktion) <p>(2) Stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder nach Buchstaben a) und b); Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie eine persönliche Funktion nach Buchstabe a) oder b) innehaben.</p> <p>(3) Der ErwV ist zuständig für die Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Leistungen der Vereinsmitglieder.</p> <p>(4) Der ErwV kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Ordnungen und Vorschriften für alle Bereiche des Vereins erlassen, die für die betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich sind.</p> <p>Dies sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Beitrags- und Finanzordnung zur Regelung der Beitragsstruktur, der Erhebung, Verwendung und Verteilung der Vereinsmittel und Finanzen,b) eine Ehrenordnung zur Regelung von Art und Umfang von Ehrungen langjähriger bzw. verdienter Vereinsmitglieder und sonstigen, um den Verein besonders verdienter Personen,c) eine Allgemeine Geschäftsordnung zur Regelung vereinsinterner Abläufe sowie der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und von Wahlen,d) Abteilungsordnungen zur Organisation und Durchführung des Sportbetriebes der Abteilungen; die Abteilungen beschließen die für sie bestimmten Abteilungsordnungen im Rahmen von § 15 dieser Satzung, der ErwV prüft die Vorlage auf Vereinbarkeit mit der Satzung und setzt sie dann in Kraft.e) Die Ordnungen aus Buchstaben a) bis d) dürfen nur Sachverhalte regeln, die nicht in dieser Satzung abschließend geregelt sind und dürfen der Satzung nicht widersprechen; sie können außer vom ErwV selbst und durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert oder aufgehoben werden. <p>(5) Der ErwV ist beschlussfähig wenn zur Sitzung ordnungsgemäß mit Tagesordnung eingeladen wurde, die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, und der GfV gem. § 12 (13) vertreten ist. Änderungen der Tagesordnung können nur einstimmig beschlossen werden.</p>

§ 14	Die Revisoren
	<p>(1) Den Revisoren obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie sind dem 1. Vorsitzenden und der Delegiertenversammlung berichtspflichtig. Zwischenprüfungen können jederzeit durchgeführt werden. Beanstandungen und Prüfberichte sind dem 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor der DV zuzuleiten.</p>

	<p>(2) Die Revisoren sind zuständig für die Überwachung der satzungsgemäßen Verwendung aller Mittel des Polzeisportvereins Grünweiß e.V. Spezielle Prüfaufträge durch den 1. Vorsitzenden sind möglich.</p> <p>(3) Den Revisoren obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführungsbelege des Vereins. Sie haben auch das Recht, die Buchungsunterlagen aller Abteilungen zu prüfen. Diese Aufgaben beschränken sich auf die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen. Sie erstrecken sich nicht auf die Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der von den zuständigen Vereinsorganen genehmigten Ausgaben. Beanstandungen sind dem 1. Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Tätigkeit der Revisoren ist vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinschädigendes Verhalten dar (§8, Abs. 3).</p> <p>(5) Wer Revisor ist, darf nicht zugleich Vorstandsmitglied sein. Die Wiederwahl ist zulässig.</p>
--	--

§ 15	Die Abteilungen
	<p>(1) Für dieselbe Sportart kann nur eine Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen sind nicht rechtsfähig.</p> <p>(2) Die Abteilungen führen jährlich bis zum 15. März eine Abteilungsversammlung durch. Zu dieser ist vom Abteilungsleiter oder einem vom Abteilungsleiter beauftragten Mitglied des Abteilungsvorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuladen. Die Einladung ist dem GfV mindestens eine Woche vor ihrer Veröffentlichung zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(3) Die Abteilungsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Abteilungsvorstand und schlagen diesen dem GfV vor. Der Abteilungsvorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Abteilungsleiter,b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter,c) dem Kassierer. <p>Die gewählten Vereinsmitglieder bedürfen zur Amtsübernahme der Bestätigung durch den GfV.</p> <p>(4) Die Abteilungsversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer der Abteilungen sind dem Abteilungsleiter und dem GfV verantwortlich. Im Falle einer Kassenprüfung durch die Revisoren (§ 14) sind sie zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>(5) Die Funktionen des Abteilungsvorstandes (Absatz 3 a bis c) können in Personalunion wahrgenommen werden. Der Abteilungsleiter ist für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Führung der Abteilungsgeschäfte gegenüber dem GfV verantwortlich.</p> <p>(6) Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsversammlung können weitere Abteilungsmitglieder in für die Durchführung des jeweiligen Sports notwendige Funktionen benennen oder ablösen. Die Amtszeit für Funktionsträger der Abteilungen beträgt zwei Jahre.</p> <p>(7) Die benannten Vereinsmitglieder sind gegenüber dem Abteilungsleiter für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgabe verantwortlich.</p> <p>(8) Die Abteilungsversammlung wählt jährlich für eine Amtszeit von einem Jahr die jeweilige Anzahl von Delegierten gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Zusätzlich sind Ersatzdelegierte zu wählen.</p> <p>(9) Die Erreichbarkeiten (möglichst incl. der E-Mail) der Delegierten und der Ersatzdelegierten sind dem GfV bis zum 31. März eines jeden Jahres mitzuteilen.</p> <p>(10) Die Wiederwahl in alle Funktionen einer Abteilung ist möglich.</p> <p>(11) Die Abteilungen organisieren ihren Sportbetrieb selbständig. Die Abteilungsleiter vertreten als Beauftragte des GfV die Abteilung und ihre Sportart bei den jeweiligen Fachverbänden. Die Vertretungsbefugnis gilt mit der Bestätigung durch den GfV als erteilt.</p> <p>(12) Bestehende Richtlinien der Fachverbände sind für die jeweilige Abteilung verbindlich. Der Abteilungsvorstand kann Richtlinien zur Durchführung des jeweiligen Abteilungssportes bzw. zur Erhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportstätten erlassen. Diese Richtlinien sind für alle Vereinsmitglieder der Abteilung verbindlich.</p> <p>(13) Für die Einberufung und Durchführung von Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung sinngemäß.</p> <p>(14) Der Beauftragte des GfV für eine Abteilung ist Mitglied des ErWV.</p>

D	WAHLEN; STIMMRECHT; WÄHLBARKEIT; AUSSCHLUSS VOM STIMMRECHT
§ 16	Wahlen
	<p>(1) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(2) Wird eine geheime Abstimmung beschlossen, wählt die jeweilige Versammlung einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Versammlung. Er hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Das Ergebnis und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sind von den Mitgliedern des Wahlausschusses dem Protokollführer ausdrücklich zu Protokoll zu geben. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlleiter. Stimmzettel sind vom GfV bis zur nächsten Vereinsmitgliederversammlung aufzubewahren.</p> <p>Für geheime Wahlen sind Stimmzettel vorzubereiten, die folgendes enthalten müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datum der Abstimmung - TOP und Nummer der Abstimmung (Wahlgang). <p>(3) Gibt es für ein Wahlamt mehrere Wahlvorschläge, so ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.</p> <p>(4) Erreicht keiner der Vorschläge die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Wahlvorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.</p> <p>(5) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Anträgen auf Abberufung des GfV oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes.</p>

§ 17	Stimmrecht und Wählbarkeit
	<p>(1) In den Abteilungsversammlungen und in der Vereinsmitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.</p> <p>(2) Das Stimmrecht kann in allen Vereinsorganen nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen, soweit sie nicht selbst Mitglied sind.</p> <p>(4) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Vereinsmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.</p>

§ 18	Stimmverbot
	<p>(1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbotes des § 34 BGB bleibt durch diese Satzung unberührt.</p> <p>(2) Vereinsmitglieder und Organmitglieder des Vereins sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei folgenden Entscheidungen, die die eigene Person betreffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über eine vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein, b) Abberufung aus einer Organfunktion, gleich aus welchem Grund, c) Entscheidung über die Entlastung als Mitglied eines Vereinsorgans, d) Entscheidung über den eigenen Ausschluss aus dem Verein. <p>(3) Vereinsmitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn das Vereinsorgan über die Befreiung von einer Verbindlichkeit des Mitgliedes gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.</p> <p>(4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer dem Mitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).</p>

E	VERWENDUNG DER VEREINSMITTEL UND SONSTIGEN LEISTUNGEN
§ 19	Verwendung der Vereinsmittel
	<p>(1) Als Vereinsmittel gelten die Liegenschaften, die Mittel des PSV sowie die Mittel, die den Abteilungen für ihre Sportausübung zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Es können Dienstleistungskräfte in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins</p>

	<p>bei Bedarf auf der Grundlage eines Dienst-oder Arbeitsvertrages eingestellt und die hierfür erforderlichen Verträge abgeschlossen werden. Über die Anstellung und die Vertragsgestaltung entscheidet der GfV. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Aufhebung des jeweiligen Vertrages.</p> <p>(3) Zur Führung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der GfV einen Geschäftsführer einstellen. Vor der Einstellung eines Geschäftsführers ist der ErWV zu hören.</p> <p>(4) Die in den Vereinsorganen wahrzunehmenden Funktionen sind Ehrenämter.</p> <p>(5) Angehörige des GfV (§ 12), des ErWV (§ 13) sowie die lizenzierten Trainer und Übungsleiter und sonstigen Funktionsträger der Abteilungen, die für den Verein in satzungsgemäßer Weise tätig werden, können für ihren persönlichen Aufwand eine Entschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung von Vereinsmitgliedern des GfV entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des GfV.</p> <p>(6) Die Organmitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen nach § 670 BGB, die durch die satzungsgemäße Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Büroaufwand, Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Nicht dazu gehören Mittel, die zur eigenen Sportausübung benötigt werden.</p> <p>(7) Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung (zum Ende des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres) geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Auslagen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden, die prüffähig sein müssen.</p> <p>(8) Anstelle der Aufwandsentschädigung nach Abs. 5 kann durch den ErWV eine Freistellung von Vereinsbeiträge für die entsprechenden Funktionsträger - ausgenommen des GfV - gewährt werden, wenn dies von der Abteilung beantragt wird.</p> <p>(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>
--	---

§ 20	Beiträge und sonstige Leistungen
	<p>(1) Grundsatz: Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen satzungsgemäß beschlossenen Beiträge und Gebühren zu entrichten. Die Erhebung gleichbleibender Beiträge und Gebühren erfolgt im SEPA Lastschriftverfahren. Für beleghafte Überweisungen oder bei Einzahlungen in Ausnahmefällen kann der Verein eine Verwaltungsgebühr erheben.</p> <p>(2) Die Abteilungen können für ihre Sportart notwendige Zusatzbeiträge erheben; dies gilt auch für zu erbringende Arbeitsleistungen, die für die Ausübung des jeweiligen Sports sowie für die Erhaltung und Pflege der Sportanlagen erforderlich sind.</p> <p>(3) Einzelheiten regelt die Beitrags und Finanzordnung.</p>
F	HAFTUNG
§ 21	Haftung für Schäden aus satzungsgemäßer Tätigkeit
	<p>(1) Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber anderen Vereinsmitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</p> <p>(2) Der Verein haftet nach außen für Schäden Dritter, die nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind, nur bis zur Höhe seines Vereinsvermögens. Dies gilt auch für die Erfüllung von Verträgen mit Dritten. Dritte sind bei Vertragsabschluss hierauf hinzuweisen, wenn das Vertragsvolumen (€) das aktuelle Vermögen des Vereins übersteigt.</p> <p>(3) Der Verein haftet gegenüber den Vereinsmitgliedern im Innenverhältnis nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Vereinsmitglieder bei der Sportausübung, im Training, bei Auftritten (z.B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins) oder gemeinsamen Fahrten zu solchen Veranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.</p>

G	DATENSCHUTZ
----------	--------------------

§ 22	Erhebung, Schutz und Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, bei Kenntnis oder beim Umgang mit den erhobenen persönlichen Daten der übrigen Vereinsmitglieder die Bestimmungen dieser Datenschutzerklärung, der DS-GVO und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. (2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten aller Vereinsmitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben insbesondere für: a) die Buchhaltung, Führung der Vereinskonten b) die Vereinsmitgliederverwaltung c) die Durchführung des Sportbetriebes, d) die Ehrung von Vereinsmitgliedern des Vereins e) Bildanfertigung/Bildberichte über Vereinsveranstaltungen, f) Maßnahmen und Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (Werb.). (3) Vereinsmitglieder können für sich selbst der Nutzung der bildhaften Darstellung ihrer Person schriftlich widersprechen. Dies gilt nicht, wenn das widersprechende Mitglied an der Entstehung des Bildes mitgewirkt hat (z.B. Gruppenfoto bei Ehrungen oder Veranstaltungen). (4) Folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder sind erforderlich: a) Name, Vorname, b) Geburtsdatum, c) Anschrift, d) Eintrittsdatum, e) Bankverbindung, f) Beitragsstufe gemäß Beitragsstaffel, g) Angabe der Erreichbarkeit per Telefon (stationär und/oder mobil) h) Angabe einer Erreichbarkeit per E-Mail oder Telefax (für Vereinsmitglieder, soweit vorhanden) i) Angabe einer Erreichbarkeit per E-Mail (für Organmitglieder) (5) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen in den unter Abs. 5 genannten Daten unverzüglich dem GfV schriftlich mitzuteilen. (6) Die technische Be- und Verarbeitung der persönlichen Daten der Vereinsmitglieder und Funktionsträger des Vereins erfolgt grundsätzlich auf der Geschäftsstelle und bei den Abteilungsvorständen sowie bei einzelnen Vorstandsmitgliedern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Weiterhin werden Daten über die persönliche sportliche Leistung des Mitgliedes erhoben und verarbeitet bzw. gespeichert. (7) Zum Umgang mit den persönlichen Daten von Vereinsmitgliedern sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben berechtigt, a) die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, b) die Mitglieder des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes, c) die Trainer und Übungsleiter, d) die Angehörigen der Abteilungsvorstände sowie Funktionsträger der Abteilungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben. (8) Die zur Datenverarbeitung genutzten Datenträger sind durch Passwort und Firewall gegen unberechtigten Zugriff zu sichern, das Passwort ist in regelmäßigen Abständen zu verändern. (9) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der (EU) DS-GVO besteht das Recht auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, deren Empfänger sowie Zweck der Speicherung und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von persönlichen Daten. (10) Jedes Vereinsmitglied stimmt mit Abgabe des Aufnahmeantrages gemäß § 5 (3) der Satzung der Erhebung persönlicher Daten im Rahmen dieser Satzung zu. Der Widerruf der damit verbundenen Einwilligung bzw. das Verlangen nach Einschränkung zur Nutzung und Verarbeitung der persönlichen Daten führt in der Regel zur Löschung der Daten und zur Beendigung der Mitgliedschaft. (11) Mit Ausnahme von Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintritt und Ende der Mitgliedschaft sowie die höchste errungene sportliche Leistung (ab einer Landesmeisterschaft) werden die übrigen Daten nach Ablauf von zwölf Monaten ab Ende der Mitgliedschaft gelöscht. (12) Gesetzliche Vorschriften, die zu längerer Speicherung führen, haben Vorrang.
-------------	--

	(13) Auf schriftliche Anforderungen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben persönliche Daten der Vereinsmitglieder im notwendigen Umfang an die Fachverbände und Aufsichtsbehörden weitergegeben. Die davon betroffenen Vereinsmitglieder sind darüber von ihrer Abteilung zu informieren, es sei denn, das Mitglied selbst stellt die Daten schriftlich dem Fachverband bzw. der Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
--	--

§ 23	Datenschutzbeauftragter
	(1) Der Datenschutzbeauftragte des Vereins wird vom GfV in ungeraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er muss über den vorgegebenen Sachkundenachweis verfügen. Wiederholte Bestellungen sind möglich. (2) Der Datenschutzbeauftragte überwacht und steuert die Verarbeitung und den Umgang mit den persönlichen Daten der Vereinsmitglieder nach den Bestimmungen der DS-GVO und berichtet dem GfV über seine Feststellungen. (3) Der Datenschutzbeauftragte hat als beratendes Mitglied für den Schutz persönlicher Daten Anwesenheitsrecht im ErwV.

H	ÄNDERUNG DER SATZUNG UND VON VEREINSVORSCHRIFTEN
§ 24	Änderung der Vereinssatzung (1) Diese Satzung kann von der Delegiertenversammlung geändert werden. Für die Wirksamkeit von Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung sind mit der Einberufung der Delegiertenversammlung bekannt zu geben. (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Die Änderungen werden der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 25	Änderung des Vereinszwecks
	Der Vereinszweck kann nur von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Anträge auf Änderung des Vereinszwecks sind den Delegierten mit der Einberufung der Versammlung bekannt zu geben.

§ 26	Änderung sonstiger Vereinsvorschriften
	(1) Vorschriften, die von Vereinsorganen erlassen worden sind, können von dem erlassenden Vereinsorgan mit der gleichen Mehrheit geändert oder aufgehoben werden, mit denen sie erlassen worden sind. (2) Absatz 1 gilt auch für interne Vorschriften der Abteilungen mit der Maßgabe, dass Vorschriften, die der Zustimmung des ErwV bedürfen, nach Änderung erneut dem ErwV vorzulegen sind. Die Delegiertenversammlung kann darüber hinaus alle Ordnungen und Bestimmungen des Vereins aufheben oder verändern. Für die Aufhebung oder Veränderung von Ordnungen, die der ErwV erlassen hat, ist in der Delegiertenversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Aufhebung oder Veränderung von Vorschriften, die eine Abteilung erlassen hat, ist in der Delegiertenversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

I	AUFLÖSUNG DES VEREINS
§ 27	Zuständigkeit, erforderliche Mehrheiten
	(1) Für die Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung zuständig (§ 10 Abs. 2, Buchst a)). (2) Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 30 Tagen zu erfolgen. (3) In dieser Versammlung müssen mindestens 25% aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird

	<p>diese Anzahl nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen (§10, Abs. 1).</p> <p>(4) Für die Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p>
--	--

§ 28	Liquidation
	<p>(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister als Liquidatoren bestellt.</p> <p>(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Vereinszwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen nur mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>

J	INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN
§ 29	Inkrafttreten
	<p>(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main in Kraft.</p> <p>(2) Vor Inkrafttreten dieser Neufassung der Vereinssatzung erlassene Ordnungen behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit. Eventuell notwendige Anpassungen sind bis zur nächsten Delegiertenversammlung vorzunehmen.</p> <p>(3) Wahlen nach dieser Satzung sind erstmals im Jahr 2019 durchzuführen. Zum Zeitpunkt 1. Wahl noch laufende Amtszeiten bleiben unberührt.</p>

Diese Neufassung der Satzung wurde am 15.10.2018 durch die Außerordentliche Delegiertenversammlung des Polzeisportvereins Grünweiß e.V. mit 97,0 % der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte laut Mitteilung des Registergerichtes am.....